

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AVISO GmbH

(Stand: 03/2025)

§ 1 Allgemeines

Für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten gegenüber Kaufleuten und Unternehmen und auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es eines besonderen erneuten Hinweises bedarf. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen von Kunden, gelten nur dann, wenn dies von uns schriftlich bestätigt wird. Unser Warenangebot richtet sich ausschließlich an Unternehmen und Unternehmer. Der Kunde erklärt bei Abgabe der Bestellung verbindlich, nicht als Verbraucher zu handeln.

§ 2 Zustandekommen des Vertrags

Produktdarstellungen auf unseren Webseiten oder Katalogen sind lediglich unverbindliche Warenpräsentationen. Unsere Angebote sind freibleibend. Die Annahme eines noch bestehenden Angebots führt erst zu einer verbindlichen Bestellung, wenn diese von uns schriftlich bestätigt wird. Eine Bestellung durch den Kunden stellt ein bindendes Angebot dar. Das Angebot kann nach unserer Wahl innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung in Textform oder durch Lieferung der Ware angenommen werden. Maßgeblich ist allein die bei Vertragsschluss vereinbarte Spezifikation. Eine bestimmte Eignung der Ware muss schriftlich vereinbart werden. Bei Verkäufen nach Muster oder Probe hat der Kunde die Ware unverzüglich zu besichtigen und Mängelrügen innerhalb von fünf Tagen nach Übersendung des Musters bzw. der Probe schriftlich anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Muster oder die Probe als gebilligt und es kommt das angestrebte Vertragsverhältnis zu Stande. Sonderanfertigungen werden nur ausgeführt, wenn eindeutige und erfüllbare technische Vorgaben vom Kunde gemacht und von uns schriftlich bestätigt werden. Modelle und Werkzeuge verbleiben unser Eigentum, auch wenn diese auf Kosten des Auftraggebers angefertigt worden sind. Soweit wir nicht vorab ausdrücklich schriftlich zustimmen, wird durch den Vertragsschluss kein Nutzungsrecht für Rechte am Geistigen Eigentum gewährt, mit Ausnahme des einzigen Zwecks, die Waren bestimmungsgemäß zu benutzen oder weiterzuverkaufen. Jegliches hiermit oder gesondert eingeräumte Nutzungsrecht ist, vorbehaltlich sonstiger gesetzlicher Regelungen, räumlich ausschließlich auf das vereinbarte Bestimmungsland beschränkt.

§ 3 Preise/Zahlungsbedingungen

Preise verstehen sich ohne Verpackung sowie ausschließlich Mehrwertsteuer Incoterms 2020 EXW (Emskirchen). Etwa bewilligte Rabatte sowie Umsatz- und Frachtvergütungen werden im Vertrauen auf eine rechtzeitige Zahlung durch den Kunden gewährt und entfallen, falls sich der Kunde mit der Bezahlung durch uns gestellter Rechnungen in Verzug befindet. Die Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen rein netto nach Rechnungsdatum zahlbar. Skonto wird nur gewährt, wenn dies ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart ist. Zwingende Voraussetzung für die Skontogewährung ist, dass alle früheren Rechnungen - ausgenommen Rechnungen, denen berechtigte Einwendungen des Käufers entgegenstehen - beglichen sind. Schecks werden erst nach Einlösung, Forderungsabtretungen erst nach Zahlung gutgeschrieben.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

Bestimmte Liefertermine sind grundsätzlich nicht vereinbart. Angegebene Lieferzeiten dienen nur zur Orientierung. Sofern im Einzelfall ein bestimmter Liefertermin vereinbart ist, gilt dies nur unter dem Vorbehalt der termingerechten Materialbelieferung und der einwandfreien Funktion des fertigen Teiles in der Qualitätskontrolle. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunde über. Bei Fällen höherer Gewalt sind wir von unserer Lieferpflicht bis zum Wegfall der höheren Gewalt befreit. Wir werden den Kunde hiervon unverzüglich unterrichten. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Rohstoff, deren Möglichkeit der Beschaffung von Transportmitteln, Krieg, terroristischen Akte, Aufruhr, Streiks und Aussperrungen, Pandemien, allgemeine internationale Warenverknappung, werden einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt. Wir sind grundsätzlich bemüht, vereinbarte Liefertermine einzuhalten, wobei die Anzeige der Versandbereitschaft als Erfüllung des Liefertermins gilt. Wird die Lieferung mehr als einen Monat verzögert, sind sowohl wir als auch der Kunde unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Bei einem von uns verschuldeten Leistungsverzug ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt, wenn die Lieferung der Ware nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erfolgt ist. Im Falle eines Lieferverzuges ist der Kunde berechtigt, einen pauschalen Verzugsschaden von 1% des Lieferpreises pro vollendeter Verzugswoche, maximal jedoch 15% des Lieferpreises geltend zu machen. Weitere Ansprüche wegen eines Verzugsschadens bestehen nicht.

§ 5 Lieferung

Wird die Ware auf Verlangen des Kunden an einen von diesem benannten Bestimmungsort versandt, geht die Transportgefahr auch bei Lieferung „frachtfrei“ in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem wir die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder der Bahn zur Verladung anbieten. Wir sind berechtigt aber nicht verpflichtet, im Auftrag und auf Kosten des Kunden eine den Warenwert deckende Transportversicherung abzuschließen. Im Falle des Abschlusses werden wir dies dem Kunden vor Versand mitteilen. Wir sind – soweit dem Kunden zumutbar – zu Teillieferungen berechtigt. Wird ein Auftrag in Teillieferungen ausgeführt, so können wir die Reihenfolge der Lieferung der Ware und die jeweiligen Mengen bestimmen. Wir behalten uns vor, technische gleichwertige oder höherwertigere qualitativ vergleichbare Produkte als bestellt und bestätigt preisgleich zu liefern. Bestimmte Liefertermine sind nur bindend sofern ausdrücklich vereinbart und als verbindlich gekennzeichnet. Angegebene Lieferzeiten dienen nur zur Orientierung. Beim Versand verwendete Paletten werden von uns berechnet. Bei frachtfreier Rückgabe der Paletten in unbeschädigtem Zustand erfolgt eine Gutschrift in gleicher Höhe. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers vom üblichen Standard abweichend verpackt, werden diese Verpackungskosten gesondert berechnet.

Paletten und sonstige Mehrwegverpackungen werden von uns nach den folgenden Konditionen zurückgenommen:

- Mindestrücknahme 25 Stück
- Servicegebühr 3,00 €/Stück (Kosten für interne Abwicklung, Verschleiß, ggf. kleinere Reparaturen)
- Der Kunde muss komplette Frachtkosten hierfür bezahlen

§ 6 Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur zulässig, sofern die zur Aufrechnung gestellten Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch uns schriftlich anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden jedenfalls nur bei rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder durch uns anerkannten Gegenansprüchen zu.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Die verkaufte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Eine Be- oder Verarbeitung der Ware gilt als in unserem Auftrag vorgenommen. Bei einer Verbindung oder Vermischung von fremden Sachen erwerben wir Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis unserer Ware zu dem der vom Kunden eingebrachten anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung entspricht. Erwirbt der Kunde Alleineigentum an der neuen Sache, so räumt er bereits jetzt das Miteigentum an ihr im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltswaren zum Wert der neuen Sache ein. Der Kunde darf bis auf Widerruf die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Waren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiterveräußern, jedoch nicht verpfänden oder zu Sicherheit übereignen. Veräußert der Kunde unsere Ware oder seine Waren, in denen unsere Ware eingebaut ist, seinerseits, ohne den vollständigen Kaufpreis im Voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe der Kaufsache zu erhalten, so verpflichtet sich der Kunde, mit seinem eigenen Kunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend dieser Bedingungen zu vereinbaren. Der Kunde tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an uns ab. Der Kunde ist auf unser Verlangen verpflichtet, seinen eigenen Kunden gegenüber die Abtretung bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Erwerber erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen auszuhändigen. Bei Zahlungsverzug, sonstigen schwerwiegenden Vertragsverletzungen oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ist dieser auf unser Verlangen verpflichtet, sämtliche Gegenstände, an denen wir Miteigentum haben, unverzüglich auf seine Kosten an uns herauszugeben. Übersteigt der Wert der Sicherheiten aus dem Eigentumsvorbehalt unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden insgesamt um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Kunden Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl erklären.

§ 8 Sachmängelhaftung / Gewährleistung

Weist die durch uns gelieferte Sache im Zeitpunkt der Übergabe einen Mangel auf, so sind wir zunächst berechtigt, den Mangel nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist eine solche nicht möglich oder verstreicht eine Frist zur Nacherfüllung fruchtlos, so ist der Kunde zum Rücktritt, zur Minderung oder, falls der Mangel durch uns zu vertreten ist, zur Geltendmachung von Schadensersatz nach Maßgabe der Regelungen §§ 10 und 11 dieser AGB berechtigt. Ist der Mangel durch uns zu vertreten, so beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Kunden auf den Ersatz des Schadens an der verkauften Sache selbst und auf solche Schäden, für die wir eine ausdrückliche oder schriftliche Anstandspflicht übernommen haben. Wir sind nicht verpflichtet, Ware, die wir lediglich als Händler verkaufen, auf ihre Mangelhaftigkeit zu überprüfen. Ein Verschulden im Sinn des § 276 BGB unsererseits liegt daher nicht vor, falls die verkaufte Ware Mängel aufweist, die nur durch eine Untersuchung erkennbar sind. Bei Lieferungen im Streckengeschäft stellt die Lieferung einer mangelhaften Ware grundsätzlich kein Vertreten müssen im Sinn des § 276 BGB dar. Von uns angegebene Maße und Gewichte gelten mit den handelsüblichen Toleranzen. Im Übrigen gilt § 11 Haftung

§ 9 Rüge- und Untersuchungspflichten

Transportschäden sind uns unverzüglich mitzuteilen. Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Übergabe durch den Kunden zu untersuchen und uns gegenüber schriftlich zu rügen, falls diese mangelhaft ist. Die gleiche Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde im Hinblick auf Mengenabweichungen. Kommt der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nicht nach, so kann er aus der Mangelhaftigkeit oder der Mengenabweichung keine Rechte mehr herleiten. Dies gilt nicht, falls es um einen versteckten Mangel handelt. Zeigt sich ein versteckter Mangel erst später, so hat der Kunde unverzüglich nach seinem Entdecken den Mangel uns gegenüber anzuzeigen. Der Kunde trägt die Beweislast für den Mangel, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelanzeige. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, jegliche sonstige durch uns verursachte Vertragsverletzung uns gegenüber unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen, soweit diese nicht bei uns bereits positiv bekannt ist oder bekannt sein müsste. Kommt er dieser Rügepflicht nicht nach, so kann er aus dieser Vertragsverletzung keine Rechte herleiten.

§ 10 Gewährleistungsfristen

Ansprüche aus einer Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware verjähren abweichend von § 438 Abs. 1 Ziffer 3 BGB in einem Jahr. Handelt es sich bei der verkauften Ware um Baumaterialien im Sinn des § 438 Abs. 1 Ziffer 2 BGB, so verjähren Ansprüche des Kunden in zwei Jahren ab Übergabe der Ware. Die Verkürzungen der Gewährleistungsfristen gelten nicht, sofern die Ansprüche des Kunden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns oder unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen beruhen.

§ 11 Haftung

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Dies gilt ferner nicht, soweit zwingend gehaftet wird z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen der

Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein grobes Verschulden vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist damit nicht verbunden. Vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Ware, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Der Kunde ist verpflichtet, die von uns herausgegebenen Produktinstruktionen sorgfältig zu beachten und an etwaige Nutzer und seine Abnehmer mit besonderem Hinweis weiterzuleiten. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach und werden hierdurch Produkt- oder Produzentenhaftungsansprüche gegen uns ausgelöst, stellt der Kunde uns im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen frei; sind von uns zu vertretende Umstände für Verletzungen oder Schäden mitursächlich geworden, erfolgt die Freistellung nach dem Verursachungsanteil.

§ 12 Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir die anlässlich von Bestellungen anfallende Kundendaten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Bestellung erheben, bearbeiten, speichern und nutzen, sowie zu internen Marktforschungs- und zu eigenen Marketingzwecken verwenden werden. Soweit der Kunde eine solche Datennutzung durch uns nicht wünscht, ist er jederzeit berechtigt, dieser Nutzung schriftlich zu widersprechen. Wir werden Kundendaten nicht über den in Satz 1 geregelten Umfang hinaus verwerten.

§ 13 Einweisung/Produktbeobachtung

Der Kunde ist verpflichtet, die von uns herausgegebenen Produktinstruktionen sorgfältig zu beachten und an etwaige Nutzer und seine Abnehmer mit besonderem Hinweis weiterzuleiten. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach und werden hierdurch Produkt- oder Produzentenhaftungsansprüche gegen uns ausgelöst, stellt er uns im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen frei; sind von uns zu vertretende Umstände mitursächlich geworden, erfolgt die Freistellung nach dem Verursachungsanteil. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Produkte und deren praktische Verwendung zu beobachten. Dies gilt auch nach der Weiterveräußerung. Die Produktbeobachtungspflicht bezieht sich insbesondere auf noch unbekannte schädliche Eigenschaften des Produktes oder auf Verwendungen und Verwendungsfolgen, die eine Gefahrenlage schaffen. Auf gewonnene Erkenntnisse sind wir unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

§ 14 Technische Beratung, Auskünfte, Schulungen

Unsere technischen Auskünfte, Vorschläge und Beratungen sind nur dann verbindlich, wenn diese objektbezogen und schriftlich erfolgen. Ferner gelten unsere Vorgaben und Richtlinien in Bezug auf die technischen Ausführungen.

§ 15 Exportkontrolle

Der Kunde bestätigt, dass die Waren Produkte weder in ihrer Gesamtheit noch teilweise bei irgendwelchen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Herstellung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen verwendet werden. Der Kunde bestätigt, dass die oben genannten Produkte weder in ihrer Gesamtheit noch teilweise für militärische Zwecke oder für einen militärischen Endverbraucher gedacht sind. Daher werden die Produkte nur für zivile Endzwecke verwendet.

Darüber hinaus bestätigt der Kunde, dass die oben genannten Produkte ohne die vorherige Zustimmung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) der Bundesrepublik Deutschland an keine natürliche oder juristische Person, an keinen Rechtsträger und an keine Körperschaft transferiert werden, die unter Sanktionen oder Embargobestimmungen steht.

Die Waren werden nur an Dritte/Drittgesellschaften unter der Bedingung geliefert, dass diese Personen/Gesellschaften die Verpflichtungen dieser Erklärung als für sie selbst verbindlich annehmen, und unter der Bedingung, dass diese Personen oder Gesellschaften für ihre Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit bei der Einhaltung derartiger Verpflichtungen bekannt sind.

§ 16 Lieferkette

Wir überprüfen und überwachen unsere Lieferketten nach den für uns zwingenden gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Zu darüberhinausgehenden Prüfungen und Überwachungen sind wir nicht verpflichtet.

§ 17 Erfüllungsort / Gerichtsstand

Der Erfüllungsort für alle Leistungen aus den mit uns geschlossenen Verträgen ist unser Firmensitz. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Firmensitz. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts. Das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht) findet keine Anwendung.

§ 18 Schlussbestimmung

Mündliche Nebenabreden zu den schriftlichen Verträgen sind nicht getroffen, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.